

Corona Regeln – ab **09.07.2021 (Inzidenzstufe 0)**

Die nachstehende Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und bezieht sich auf einen 7-Tage-Inzidenzwert von höchstens 10 im Rhein-Erft-Kreis/dem Land NRW. Den aktuellen Inzidenzwert finden Sie [hier](#).

Rückfragen beantwortet die Ordnungsbehörde unter 0163/409-3200 (Mo.- Do. 8-16 Uhr und Fr 8-12 Uhr) oder unter ordnungsamt@erftstadt.de.

Überall dort, wo der Zutritt zu einer Einrichtung bzw. die Teilnahme an einer Veranstaltung von einem negativen Testergebnis bzw. dem Nachweis der Immunisierung abhängig gemacht wird, hat die vor Ort befindliche verantwortliche Person sicherzustellen, dass nur negativ getesteten und immunisierten Personen der Zutritt gewährt wird.

Grundsätzliches

Kontaktbeschränkung

Eine Kontaktbeschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Personen und Haushalten im öffentlichen Raum entfällt.

Die Einhaltung des Mindestabstandes wird zu anderen Personen im öffentlichen Raum lediglich empfohlen.

Maskenpflicht

Das Tragen einer Maske ist im Freien nicht mehr notwendig.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske in Innenbereichen bleibt in folgenden Bereichen weiterhin bestehen:

Wenn auch für das Land eine Inzidenzstufe von 0 gilt, wird das Tragen einer Maske in Innenbereichen lediglich empfohlen, mit Ausnahme vom öffentlichen Personennah- und -fernverkehr (samt Taxen und Schülerbeförderung) sowie in Handelseinrichtungen, Arztpraxen und anderen Einrichtungen der medizinischen Dienstleistung. Hier besteht die Maskenpflicht auch bei einer Landes-Inzidenzstufe von 0 weiter fort.

Rückverfolgbarkeit

Die Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit entfällt bei:

- a) gastronomischen Einrichtungen
- b) körpernahen Dienstleistungen (Friseur, Kosmetik usw.)
- c) Bibliotheken und Archiven
- d) Sportangeboten in geschlossenen Räumen und für Zuschauer/innen von Sportveranstaltungen
- e) Zoologischen Gärten, Tierparks, Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks

- f) zulässigen Versammlungen und Veranstaltungen
- g) Beerdigungen, vor dem Ort der standesamtlichen Trauungen und Zusammenkünften

Die Sicherstellung der einfachen Rückverfolgbarkeit ist weiterhin zu gewährleisten bei:

- a) Nutzung von Angeboten eines Beherbergungsbetriebes
- b) außerschulischen Bildungsangeboten
- c) praktischem Fahr- und Flugunterricht

Coronatest-Pflicht

Beschäftigte müssen ihrem Arbeitgeber nach einer mindestens 5-werk­tägigen Arbeitsunterbrechung durch Urlaub oder ähnlichen Dienst- und Arbeitsbefreiungen am ersten Arbeitstag einen Negativtestnachweis vorlegen oder einen beaufsichtigten Test vor Ort durchführen.

Negativ getestete Personen sind gleich zu setzen mit vollständig geimpften und genesenen Personen.

- **Außerschulische Bildung:**

1. Außerschulische Bildungsangebote sind draußen und drinnen uneingeschränkt möglich. Einzige Auflage: einfache Rückverfolgbarkeit

Auch Gesangsunterricht ist ohne Einschränkung möglich.

- **Kultur:**

1. Der Betrieb von Kultureinrichtungen ist uneingeschränkt möglich.
2. Kulturveranstaltungen innen wie außen mit bis zu 5000 Personen (einschließlich immunisierte Personen) entweder mit Negativtestnachweis oder unter Einhaltung von Masken- und Abstandsregelungen sowie Personenbegrenzung.

3. nicht-berufsmäßiger Probenbetrieb ist uneingeschränkt möglich

- **Sport:**

1. Sportausübung im Freien und in geschlossenen Räumen ist uneingeschränkt möglich.
2. Zuschauer/innen bei Sportveranstaltungen sind ohne weitere Auflagen möglich. Erst ab einer Anzahl von 5000 Zuschauern sind Auflagen zu beachten.

- **Freizeit:**

1. Der Betrieb von Freizeit- und Vergnügungsstätten ist grundsätzlich ohne Einschränkungen gestattet, soweit nicht mehr als 500 Personen (einschließlich immunisierter Personen) gleichzeitig oder mehr als 2.000 Personen (einschließlich immunisierter Personen) täglich eine Einrichtung besuchen
2. Clubs, Discotheken und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumlichkeiten können mit Negativtestnachweis, einfacher Rückverfolgbarkeit und ggf. einem von der Ordnungsbehörde genehmigten Konzept öffnen.

- **Einzelhandel:**

1. Alle Geschäfte sind ohne Begrenzung der Kundenanzahl geöffnet. Mindestens medizinische Masken sind zu tragen.

- **Gastronomie:**

1. Die Nutzung der Innen- und Außengastronomie ist ohne Personenbegrenzung und Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit gestattet. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern oder eine entsprechende bauliche Abtrennung zwischen den Tischen ist weiterhin zu gewährleisten.
2. Das Personal, das in Kontakt mit Kunden kommt, kann auf das Tragen einer Maske verzichten, sofern es über einen Negativtestnachweis verfügt oder einen dokumentierten Selbsttest durchgeführt hat.

- **Beherbergung:**

1. Die Nutzung von Übernachtungsangeboten ist grundsätzlich ohne Einschränkungen erlaubt, wobei die Verpflichtung zur Vorlage eines Negativtestnachweises von dem Wohnsitz der angereisten Personen abhängig ist. Lag dort bei Reiseantritt die 7-Tage-Inzidenz bei höchstens 10, ist kein Negativtestnachweis erforderlich. Lag die Inzidenz darüber, ist weiterhin ein Negativtestnachweis vorzulegen.
2. Wenn touristische Busreisen Kreis- oder Stadtgrenzen überschreiten, ist bezüglich des Negativtestanfordernisses auf die Inzidenzstufe des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt abzustellen. Medizinische Masken sind während solcher Reisen grundsätzlich während der Fahrt zu tragen.

- **Handwerk:**

Die Ausübung der handwerklichen Dienstleistung ist uneingeschränkt möglich.

- **(Körpernahes) Dienstleistungsgewerbe:**

1. Die Kundschaft benötigt keinen Negativtestnachweis mehr. Rückverfolgbarkeit entfällt.
2. Der Mindestabstand zwischen der Kundschaft muss nicht mehr eingehalten werden.
3. Bei dem Empfang der Dienstleistung muss keine Maske getragen werden.
4. Der Dienstleistungserbringer muss lediglich dann eine Maske tragen, wenn er über keinen Negativtestnachweis verfügt bzw. keinen dokumentierten Selbsttest durchgeführt hat.

- **Messen/Märkte:**

1. Jahr-, Wochen- und Spezialmärkte sind ohne Personenbegrenzung möglich, wobei die Maskenpflicht weiterhin bestehen bleibt.

- **Veranstaltungen und Versammlungen:**

1. Veranstaltungen und Versammlungen sind ohne Einschränkungen möglich.
2. Bei privaten Veranstaltungen auch in Form von Partys oder vergleichbaren Feiern bei mehr als 50 Personen (einschließlich immunisierter Personen) müssen die Teilnehmenden über einen Negativtestnachweis verfügen oder andernfalls die Abstands- und Maskenpflichten einhalten.

Nachweise für das Vorliegen einer Impfung/Genesung

Eine erfolgreiche Impfung muss in der Regel durch einen Impfausweis nachgewiesen werden. Seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung müssen mindestens 14 Tage vergangen sein. Weitere Infos unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19.

Eine Genesung wird in der Regel durch das zurückliegende Testergebnis nachgewiesen. Die Genesung muss mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegen.